



Stand: 25. September 2020

SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule

Download unter: www.dguv.de/publikationen Webcode: p021494

Lehren und Lernen in der Epidemie – mehr Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Grundlage für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie bildet der SARS-CoV-2 - Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). In der SARS-CoV-2 - Arbeitsschutzregel werden für den Zeitraum der Epidemie die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes konkretisiert. Darauf aufbauend formuliert der vorliegende SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule branchenspezifische Empfehlungen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

[🔗 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](http://www.bmas.de)
www.bmas.de

[🔗 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](http://www.baua.de)
www.baua.de

Fragen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind an die für den Infektionsschutz zuständigen Gesundheitsämter, -behörden und -ministerien der einzelnen Bundesländer zu richten. Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen in Schulen sind die landesspezifischen Empfehlungen und Vorgaben der Schulbehörden bzw. Bildungsministerien zu berücksichtigen. In vielen

Bundesländern stellen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ebenfalls landesspezifische Hilfen zur Verfügung:

[🔗 Informationen der Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und Bundesländer](http://www.dguv.de)
www.dguv.de

Ziel der vorliegenden Schutzmaßnahmen ist es, die Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, durch Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, den Schulbetrieb unter Berücksichtigung der besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sicherzustellen sowie Schulschließungen zu vermeiden und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen bei der Festlegung und Umsetzung des schulischen Maßnahmenkonzeptes folgende Aspekte berücksichtigt werden. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ergibt sich dabei aus den Grundsätzen des § 4 ArbSchG (TOP-Prinzip): technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen.

Zudem sind die Schutzmaßnahmen sachgerecht miteinander zu verknüpfen (Paket):

- Gestaltung der Arbeits-, Lehr- und Lernumgebung, u. a. durch Sicherstellung des Mindestabstands und einer ausreichenden Lüftung.
- Kontaktreduzierung, u. a. durch Bildung von festen Arbeits- und Lerngruppen und Nutzung digitaler Kommunikation.
- Hygiene und Reinigung, durch u. a. regelmäßiges Händewaschen und Oberflächenreinigung.
- allgemeine Verhaltensregeln, durch u. a. Wahrung von Abstand und zu Hause bleiben bei Krankheitssymptomen.

Soweit die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und auch technische sowie organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind, sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.

Die folgenden Schutzmaßnahmen richten sich an alle in der Schule befindlichen Personen wie Beschäftigte (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Hausmeisterinnen und Hausmeister), Schülerinnen und Schüler, Erziehungsbeauftragte und Ehrenamtliche sowie externe Personen, die sich in der Schule aufhalten. Für Kinder in Horten sollen in Abhängigkeit von den räumlichen Voraussetzungen und der organisatorischen Einbindung die altersgerechten Regelungen aus den Schutzstandards Kindertagesbetreuung oder Schule umgesetzt werden. Die Rangfolge der beschriebenen Schutzmaßnahmen geht dabei von technischen über organisatorische bis zu personenbezogenen Maßnahmen.

In Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtungen und des zum Teil damit verbundenen Pflegebedarfs besondere Maßnahmen abzuleiten. Die Maßnahmen sind auf Grundlage der länderspezifischen Regelungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderbedarfe zu treffen. Welche dieser Maßnahmen in der konkreten schulischen Situation sinnvoll und angezeigt sind, ist abhängig von der Beurteilung der vor Ort bestehenden Gefährdungen.

Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen ist zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Unternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.



Der Schulsachkostenträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Zudem ist er verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie der Schülerinnen und Schüler.

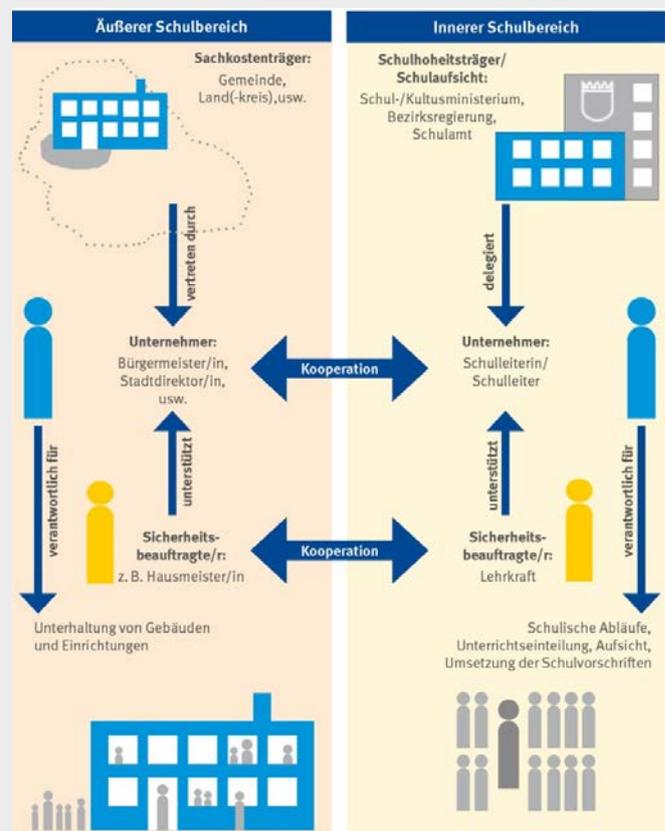
Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und curricularen Vorgaben. Als Vertretung des Arbeitgebenden vor Ort ist sie außerdem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. In öffentlichen Schulen sind die Beschäftigten in der Regel Landesbedienstete, also Bedienstete des Schulhoheitsträgers. Bei Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um Bedienstete des Schulträgers.



Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und curricularen Vorgaben. Als Vertretung des Arbeitgebenden vor Ort ist sie außerdem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. In öffentlichen Schulen sind die Beschäftigten in der Regel Landesbedienstete, also Bedienstete des Schulhoheitsträgers. Bei Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um Bedienstete des Schulträgers.

Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.



Sicherheitsorganisation in öffentlichen Schulen



für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Aufgrund der doppelten Unternehmerschaft in öffentlichen Schulen ist eine verstärkte Abstimmung über die Zuständigkeit und Vorgehensweise zwischen Schulsachkostenträger und Schulleitung erforderlich. Diese werden von den jeweils zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen / Betriebsärzten beraten. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

Gefährdungsbeurteilung



Der Schulsachkostenträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), Ehrenamtliche sowie Schülerinnen und

Schüler durchzuführen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), nach der die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind.

Der Schulhoheitsträger hat ebenfalls die Aufgabe, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, und zwar für die Arbeitsplätze der Lehrkräfte und den inneren Schulbereich. Er hat diese Aufgabe an die Schulleiterin oder den Schulleiter delegiert. Es ist erforderlich, die Gefährdungsbeurteilung auch auf die Maßnahmen während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler auszuweiten, da eine Trennung in den Abläufen des schulischen Alltags oft nicht möglich ist. Begründet wird dies durch die Aufsichtspflicht der Schule, die unter anderem das Ziel beinhaltet, in der Schule tätige Personen und Dritte in und außerhalb der

Schule vor körperlichen und materiellen Schäden zu schützen.

Beide Schulträger haben vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des schulischen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Das Ableiten der Maßnahmen muss in Abhängigkeit von den schulischen Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ebenfalls die aufgrund der epidemischen Lage zusätzlich zu betrachtende psychische Belastung zu erfassen. Des Weiteren müssen Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung und Einhaltung verhaltensbezogener Maßnahmen ist ein Mitwirken aller am Schulleben Beteiligten erforderlich, um ein adäquates Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein zu entwickeln und aufrecht zu erhalten. Jeder einzelne muss im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung übernehmen.

Hygienepläne



Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sind Schulen verpflichtet, einen Hygieneplan zu erstellen. Musterhygienepläne für Schulen werden in den einzelnen

Bundesländern, zum Teil auch durch die Kommunen, zur Verfügung gestellt und sind an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Krisenstab



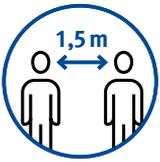
Es wird empfohlen, einen schulinternen Krisenstab einzurichten, der die Gefährdungsbeurteilung zum Thema Infektionsschutz zeitnah aktualisiert sowie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft. Der Krisenstab sollte sich zusammensetzen aus Schulleitung,

Trägervertretung, Sicherheitsbeauftragten, Mitarbeitervertretung (Lehrer- oder Betriebsrat), Schwerbehindertenvertretung, ausgewählten Lehrkräften, ggfs. Eltern- und / oder Schülervertretung, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin / Betriebsarzt sowie anlassbezogen weiteren Personen (z. B. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen).

Besondere technische Maßnahmen

Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze

Unterrichtsräume und Lehrerzimmer



Alle zur Nutzung freigegebenen Räume sollen so gestaltet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und allen weiteren Personen eingehalten werden kann. Dies bedeutet, dass die Tische und

Stühle in den Unterrichtsräumen und im Lehrerzimmer entsprechend weit auseinandergestellt werden sollen. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße. Überzähliges Mobiliar soll nicht im Flur abgestellt werden, da die Flucht- und Rettungswege von Brandlasten und Hindernissen freizuhalten sind. Zur Umsetzung

der Handhygiene sollen leicht erreichbare Waschbecken in den Räumen mit Seifenspendern, Einmalhandtüchern (Textil oder Papier) und ggf. Auffangbehältern ausgestattet werden. Dies schließt das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern ein. Die Handwaschregeln sollen ausgehängt werden. In besonderen Fällen kann das Aufstellen von transparenten Abtrennungen sinnvoll sein, wenn aufgrund der schulischen Abläufe die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Hinsichtlich der Durchführung von Fach- und Sportunterricht sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen.

Verkehrswege

Verkehrswege innerhalb der Räume, auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sollen eindeutig gekennzeichnet sein, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen,

damit auch hier der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollten Einbahnwegeregeln getroffen werden.

Sekretariat und Hausmeisterraum

Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstationen für zahlreiche schulische Belange sollen je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen getroffen werden, z. B. bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen Aufstellung einer

transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

Sanitärräume, Mensa, Pausenbereiche

Sanitärräume

Die Sanitärräume sollen mit einer ausreichenden Anzahl an Seifenspendern, Einmalhandtüchern (Textil oder Papier) und ggf. Auffangbehältern ausgestattet werden. Dies schließt das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern ein. Die an die Situation angepassten Reinigungsintervalle der Sanitärräume sollen im schulischen Hygieneplan festgelegt werden. Es wird empfohlen, Sanitärräume mindestens einmal (arbeits-)täglich zu reinigen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der Sanitärräume soll so festgelegt sein, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Auf das Abstandsgebot und die

Regeln der Nutzung sollte durch Hinweisschilder und rutschfeste Bodenmarkierungen auch innerhalb der Räume hingewiesen werden. Gegebenenfalls ist insbesondere in den Pausen eine Aufsicht am Eingang zu den Sanitärräumen erforderlich. Hinweise zur richtigen Handhygiene sollen altersabhängig im Waschbereich aufgehängt werden.

[Infografiken der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](https://www.infektionsschutz.de)
www.infektionsschutz.de

Mensa

Der Mensabetrieb sollte in Abhängigkeit von der Nutzung zeitversetzt erfolgen, um Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe zu vermeiden. Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Auf ausreichend breite Verkehrswege soll beim Begegnungsverkehr geachtet werden (ca. 2,50 m), so dass man sich unter Einhaltung des Mindestabstands begegnen kann. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste

Bodenmarkierungen o. ä. kenntlich gemacht werden. Die Essens- und Besteckausgabe sollte durch vorkonfektionierte Speisen und Besteck auf Tablett oder durch wunschgemäße Zusammenstellung der Speisen durch die Beschäftigten der Mensa erfolgen. Selbstbedienung soll grundsätzlich nicht möglich sein. Das Bedienpersonal an der Essensausgabe soll durch mechanische Barrieren geschützt sein. Vor Eintritt und Nutzung der Mensa soll die Möglichkeit zur Handhygiene gegeben werden.

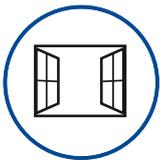
Pausenbereiche



Die Pausenbereiche (Räume, Freiflächen) sollen so gestaltet sein, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Zugewiesene Bereiche sollen eindeutig, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen oder Hinweisschilder

gekennzeichnet werden und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler soll abhängig von der Größe der Bereiche festgelegt werden. Die Aufsichtsregelung sollte an die besonderen Erfordernisse angepasst werden. Vor Eintritt und Nutzung der Pausenbereiche soll die Möglichkeit zur Handhygiene gegeben werden.

Lüftung



Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sollen die Räume regelmäßig im Tagesverlauf (möglichst alle 20 Minuten) in Form von Stoßlüftung gelüftet werden. Unter Stoßlüftung wird ein kurzzeitiger, intensiver Luftaustausch verstanden (ca. 3 bis 10 Minuten). Die Lüftung sollte über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen außerdem vor dem Unterricht bzw. nach der Raumnutzung am Ende des Tages und in den Pausen sowie ggf. auch während des Unterrichts durchgeführt werden. Die Dauer der Lüftung sollte im Sommer bis zu 10 Minuten, im Frühjahr/Herbst 5 Minuten und im Winter 3 Minuten betragen.

Das Intervall zum Lüften hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Raumgröße, Personenanzahl). Eine Hilfe zur Beurteilung der Luftqualität kann die Ermittlung der CO₂-Konzentration im Raum sein. Entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1000 ppm akzeptabel. In Zeiten der Epidemie sollte dieser Wert soweit wie möglich unterschritten werden. Mit Hilfe der CO₂-App oder ähnlicher Rechenprogramme kann der Verlauf der CO₂-Konzentration in Unterrichtsräumen in Abhängigkeit von der Personenzahl und der Raumgröße abgeschätzt und der Zeitpunkt für eine Lüftungspause ermittelt werden. Eine zusätzliche Messung der CO₂-Konzentration zwecks Monitoring wird empfohlen. Hier gibt es sogenannte CO₂-Ampeln oder entsprechende Messgeräte.

Messungen und Untersuchungen haben gezeigt, dass bereits nach 20 Minuten Unterrichtszeit die CO₂-Konzentration von 1.000 ppm erreicht werden kann.

Das Übertragungsrisiko über Raumlufttechnische Anlagen (RLT) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft, wenn sie über geeignete Filter (HEPA-Filter) verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. Von einer Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Es wird empfohlen, Betriebszeiten von nicht dauerhaft betriebenen RLT-Anlagen vor und nach der Nutzungszeit der Räume zu verlängern. RLT-Anlagen in Sanitärräumen sollen während des schulischen Betriebs dauerhaft eingeschaltet sein.

Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen soll vermieden oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen oder auch mobile Klimaanlage, die die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollen abgeschaltet werden.

Können in einem Raum Fenster nicht geöffnet werden und ist keine funktionsfähige RLT-Anlage vorhanden, kann der Raum für den Unterricht nicht genutzt werden.

[🔗](https://www.bmas.de) „Infektionsschutzgerechtes Lüften“, Empfehlungen der Bundesregierung
www.bmas.de

Lernen und Arbeiten am häuslichen Lern- und Arbeitsplatz



Gleichzeitig mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs und dem damit verbundenen Präsenzunterricht findet weiterhin für Lehrkräfte, Verwaltungspersonal und Schülerinnen und Schüler vermehrtes Lernen und Arbeiten

im häuslichen Umfeld statt. Die DGUV, die Kampagne Kommmittensch und die Initiative Neue Qualität der Arbeit haben Empfehlungen für Arbeitgebende und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice veröffentlicht:

www.dguv.de Webcode: dp1317893

www.dguv.de Webcode: dp1317907

www.kommmittensch.de

www.inqa.de

www.dguv.de Webcode: p021569

Konferenzen und Dienstbesprechungen

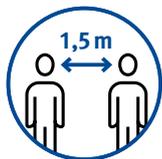
Konferenzen, Dienstbesprechungen und ähnliche Gremiensitzungen sollen auf ein Minimum reduziert werden. Als Präsenzveranstaltung sollen sie nur dann durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten

werden kann. Nach Möglichkeit soll der Austausch über Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und / oder E-Mail erfolgen.

Besondere organisatorische Maßnahmen

Organisation des Schulbetriebs

Unterricht



Oberstes Gebot für den Aufenthalt im Schulgebäude und die Durchführung von Unterricht und Prüfungen ist die Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m.

Mögliche Maßnahmen sind

- Reduzierung der Gruppengröße / Teilung der Klassen
- Festlegung der maximalen Anzahl an Schülerinnen und Schülern in Abhängigkeit von der Raumgröße
- Beibehaltung der Gruppeneinteilung / möglichst keine Durchmischung

- Gruppenwechsel für Lehrkräfte so gering wie möglich halten
- Anpassung der methodisch / didaktischen Konzepte
- Verzicht auf Partner- und Gruppenarbeit, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- Ausrichten der Tische in eine Richtung, angepasst an die Verkehrswege

Hinsichtlich der Durchführung von Fach- und Sportunterricht sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen.

Verkehrswege

Die Nutzung von Verkehrswegen im Schulgebäude (u. a. Flure, Treppen, Türen, Aufzüge, Ein- und Ausgänge) sowie im Außengelände soll so angepasst werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Dabei soll auch geprüft werden, welche Lüftungsmaßnahmen in Fluren und Treppenhäusern möglich beziehungsweise

erforderlich sind. Flure und Treppen sollen für den „Rechtsverkehr“ eine ausreichende Breite aufweisen. Falls keine ausreichende Breite der Flure und Treppen vorhanden ist, soll eine Einbahnwegregelung vorgesehen werden. Verfügt die Schule über mehrere Treppenhäuser, kann ein Treppenhaus als Aufgang, das andere

Treppenhaus als Abgang genutzt werden. Ein- und Ausgänge sollen klar definiert sein. Bodenmarkierungen, Hinweisschilder und Absperrband können organisatorisch helfen, den Mindestabstand einzuhalten. Die Nutzung der Aufzüge soll Menschen mit Unterstützungsbedarf und Behinderungen vorbehalten bleiben, alle anderen Personen sollen die Treppe benutzen. Auch in Aufzügen soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Die Bedienelemente sollen möglichst nicht mit den Händen, sondern

z. B. mit den Ellbogen berührt werden. Bei allen Überlegungen muss berücksichtigt werden, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden. Überzähliges Mobiliar darf nicht auf den Verkehrswegen (z. B. Flure oder Ein- und Ausgangsbereiche) stehen. Um die Abstandsregelungen zu kontrollieren, sollten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende genügend Aufsichten auf dem Schulgelände, im Eingangsbereich und in den Fluren eingesetzt werden.

Personaleinsatz

Bei der Planung des Personaleinsatzes soll geprüft werden, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Personen zusätzliche individuelle Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung notwendig sind. Die Prüfung wird auf Grundlage der länderspezifischen Regelungen vorgenommen.

Dies schließt den Einsatz von Schwangeren (§ 10 Mutterschutzgesetz) und besonders schutzbedürftigen Personen nach Einschätzungen des Robert-Koch-Institutes ein. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt sollte beratend hinzugezogen werden.

Erste Hilfe



Die Grundversorgung in Bezug auf Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer muss sichergestellt sein. Es muss jederzeit unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden können.

[Handlungshilfen des Fachbereichs „Erste Hilfe“ der DGUV](http://www.dguv.de)
www.dguv.de Webcode: d96268

Reinigung



Der Schulsachkostenträger stellt eine regelmäßige Reinigung von Räumen und Kontaktflächen sicher. Die Intervalle zur Reinigung aller genutzten schulischen Räume und hochfrequentierten Kontaktflächen (z. B. Handläufe, Türklinken,

Haltegriffe, Tischplatten in Fachräumen, die von mehreren Klassen genutzt werden, Telefone, die von mehreren Personen genutzt werden) sollen entsprechend der schulischen Hygienepläne an die besonderen Gegebenheiten angepasst werden. Es wird empfohlen, Sanitäräume mindestens einmal (arbeits-)täglich zu reinigen.

Handhygiene



Während des Schulbetriebs soll auf eine regelmäßige Handhygiene aller Beteiligten geachtet werden. Die Handhygiene soll an einem Waschbecken ermöglicht werden, das sich in räumlicher Nähe zum Arbeits- und Lernplatz befindet.

Die Hände sollen gewaschen werden:

- nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten
- vor Unterrichtsbeginn
- vor dem Essen
- nach der Pause

- nach dem Toilettenbesuch
- nach dem Kontakt mit schmutzigen, ggfs. kontaminierten Materialien (z. B. Treppengeländer, Haltegriffe)

Eine Händedesinfektion ist grundsätzlich nicht notwendig. Sie kann jedoch erforderlich sein, wenn z. B. ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen sowie nach Verunreinigung mit infektiösem Material. In diesem Fall ist das Händedesinfektionsmittel in die trockenen Hände zu geben, vollständig auf den Händen zu verteilen und entsprechend der Angaben trocknen zu lassen.

Hautpflege

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll. Eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird, sollte in Spendern bereitgestellt oder

von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden.

Die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Erziehungsberechtigten sollten auf die Bedeutung der unterstützenden Hautpflege hingewiesen werden.

Weitere Hygienemaßnahmen

Auf Berührungen untereinander wie z. B. Handschlag, Umarmung, Begrüßungsküsschen sollte verzichtet werden. Ebenso sollte das Gesicht nicht mit den Händen

berührt werden, um eine Aufnahme von Krankheitserregern über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund zu vermeiden.

Lehr- und Lernmittel



Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sollen nach Möglichkeit personenbezogen verwendet und nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, soll eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorgesehen werden.

Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Griffe, Schalter, Bedienelemente von Tafeln, Treppen- und Handläufe,

Tische, Telefone, Kopierer) sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Bei allen weiteren Griffbereichen (z. B. Computermäuse, Tastaturen) soll eine Nutzung durch mehrere Personen durch eine entsprechende Organisation des Unterrichts vermieden werden. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

Unterrichtszeit und Pausengestaltung



Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, zählt das Abstandhalten von mindestens 1,5 m zur wichtigsten und effektivsten Maßnahme. Diese kann durch die Einführung bestimmter organisatorischer Maßnahmen unterstützt werden:

- Durch eine zeitliche und räumliche Entzerrung kann die Belegungsdichte einzelner Gebäudeteile, Lehr- und Lernbereiche sowie gemeinsam genutzter Einrichtungen verringert werden.
- Um die Ansammlung größerer Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, empfiehlt sich ein zeitversetzter Schul- beziehungsweise Unterrichtsbeginn, Pausenbeginn und Essenszeitbeginn.
- Die maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Gebäudeteil (z. B. Außengelände oder Sanitärräume) festgelegt werden.
- Ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) auch im Unterricht erforderlich, so soll darauf geachtet

werden, dass ausreichende Zeiten ermöglicht werden, in der die MNB abgelegt werden kann (Kurzpausen). Es wird empfohlen, wenn die vorgenannten Kurzpausen nicht durchgeführt werden können, nach drei Stunden Tragezeit eine anschließende Erholungsdauer von 15 – 30 Minuten zu ermöglichen.

- Bei der Stundenplangestaltung sollten Freistunden möglichst vermieden werden, um die Abstandsregeln einhalten zu können.
- In den Pausen sollten die vorgesehenen Räumlichkeiten und/oder das Außengelände zeitversetzt genutzt werden, die Organisation sollte an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.
- Empfehlenswert ist eine Einteilung in Gruppen, denen voneinander getrennte Bereiche bzw. gekennzeichnete Flächen zugewiesen werden, um die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und ggf. ohne MNB auszukommen.
- Die Einhaltung der Abstandsregeln sollte zusätzlich über die Pausenaufsicht gewährleistet werden.

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) soll auf ein Minimum beschränkt werden. In jedem Fall sollen Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher dokumentiert werden. Dies gilt vor allem, wenn es sich nicht um Kurzzeitkontakte (z. B. Paketbote) handelt.

Vor Eintritt in die Schule sollen die Besucher über die Regelungen an der jeweiligen Schule informiert werden. Mund- Nase-Bedeckungen sollen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Organisation des Schulwegs



Mit der Öffnung der Schulen sind auch die Wiederaufnahme der Schülerbeförderung und eine zunehmende Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verbunden. In beiden Fällen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entsprechend den Regelungen in den Bundesländern verpflichtend.

Aufgrund der an vielen Schulen aktuell gestaffelten Zeiten von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende ist eine Abstimmung der für die Schülerbeförderung Zuständigen (Schulträger, Beförderungsunternehmen, Verkehrsbehörden) notwendig. Regelungen zum Infektionsschutz während der Beförderung sollen an alle Beteiligten, insbesondere an Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, im Vorfeld kommuniziert werden.

Wartebereiche für die Schülerbeförderung in direkter Nähe der Schule, die vermehrt frequentiert werden, sollen so gestaltet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, z. B. mit Hilfe von Bodenmarkierungen. Gegebenenfalls sollte dieser Bereich durch die Schule gesondert beaufsichtigt werden. Alternativ wird das Tragen von MNB empfohlen.

Grundsätzlich steht den Schülerinnen und Schülern die Wahl des Verkehrsmittels frei. Es wird empfohlen, falls die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht dringender erforderlich ist, den Schulweg zu Fuß oder – abhängig vom Alter der Kinder - mit dem Fahrrad zurückzulegen. An der Schule sollten Fahrradabstellplätze mit ausreichendem Abstand gekennzeichnet werden. Sowohl Erziehungsberechtigte als auch Lehrkräfte sollen mit den Schülerinnen und Schülern den Schulweg besprechen und die notwendigen Schutzmaßnahmen erläutern.

Bei der Ankunft in der Schule sollte als Erstes eine Händereinigung erfolgen. Dies kann z. B. durch eine eindeutige Wegemarkierung, Hinweisschilder und eine zusätzliche Aufsicht unterstützt werden.

Die Hinweise der zuständigen Ministerien sowie Verkehrs- und Ordnungsbehörden auf Länder- und kommunaler Ebene sind zu berücksichtigen.

[↓ DGUV-Handlungshilfe: Coronavirus - Hinweise für den Kita- und Schulweg \(PDF, 1,5 MB\)](https://www.dguv.de/publikationen)
www.dguv.de/publikationen Webcode: p021481

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sollen schulspezifische Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine SARS-CoV-2-Infektion getroffen werden. Dies beinhaltet u. a. Absprachen zwischen Schulleitung, Schulsachkosten- und Schulhoheitsträger sowie weiteren zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsämtern). Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollen über die schulischen Regelungen informiert werden.

Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion sind Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte sowie Beschäftigte aufzufordern, die Schule umgehend zu verlassen beziehungsweise zuhause zu bleiben. Weitere Regelungen treffen die Ministerien der einzelnen Bundesländer. Die Aufsichtspflicht der Schule für die Schülerinnen und Schüler muss dabei berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung und dem Alter der Schülerinnen und

Schüler eine Betreuung vor Ort und die Abholung durch eine erziehungsberechtigte Person gewährleistet sein muss. Es sollte ein Warteraum oder Wartebereich vorgesehen werden, der möglichst von den üblichen Verkehrswegen „entkoppelt“ ist. Die betroffenen Personen und die Schulleitung sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Die Schulleitung sollte in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Auch wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern betreten werden.

Psychische Belastung durch Corona minimieren

Die aktuellen Veränderungen und Anpassungen im Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinde zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie z. B. die eigene Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, der Tod von Angehörigen oder soziale Isolierung.

Zudem können familiäre Konflikte und Krisen, insbesondere dort, wo die Ausweichmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler entfallen, zu einer Verstärkung der Belastungen führen. Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot der Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Schulseelsorge, kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die psychische Belastung zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen sind abzuleiten. Auch hierfür können die schulinternen Beratungsnetzwerke und länderspezifischen Ansprechstellen hinzugezogen werden.

[🔗 Fachbereich AKTUELL: FBGIB-005 „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten während der Coronavirus-Pandemie“](#)

www.dguv.de/publikationen Webcode: p021545

Besondere personenbezogene Maßnahmen

Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Die wichtigsten Maßnahmen zum Infektionsschutz sind das Einhalten des Mindestabstands, der Husten- und Niesetikette und eine sorgfältige Händehygiene. In der Schule und auf dem Schulgelände soll eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

getragen werden bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen oder in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die MNB schützt dabei nicht die Trägerin oder den Träger, sondern bedingt in direkter Nähe befindliche Personen (Fremdschutz). Die Schulleitung legt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Bereiche fest, in denen aufgrund der Personendichte der Abstand nicht gesichert und dauerhaft eingehalten werden kann und somit das Tragen von MNB verpflichtend ist. Unabhängig davon können die zuständigen Ministerien der einzelnen Länder besondere Regelungen treffen, die zu beachten sind.

Kann aufgrund der schulischen Abläufe die Abstandsregel nicht eingehalten werden, wird das Tragen von MNB auch im Unterricht für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klassenstufe empfohlen. Ist das Tragen einer MNB auch im Unterricht erforderlich, soll darauf geachtet werden, dass ausreichende Zeiten ermöglicht werden, in der die MNB abgelegt werden kann (Kurzpausen). Es wird empfohlen, wenn die vorgenannten Kurzpausen nicht durchgeführt werden können, nach drei Stunden Tragezeit eine anschließende Erholungsdauer von 15 – 30 Minuten zu ermöglichen.

Vor dem Anlegen der MNB sollten die Hände gründlich gewaschen werden. Die MNB sollte Nase und Mund bedecken und an den Seiten eng anliegen. Beim Anlegen ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht berührt wird.

Die MNB soll ausgetauscht werden, wenn sie durch Atemluft durchfeuchtet ist. Beim Abnehmen sollte die MNB möglichst nur an den Bändern berührt werden. Nach der Nutzung sollte die MNB direkt bei 60° bis 95° C gewaschen werden. Ist dies nicht möglich, sollte sie bis zum Waschen in einem luftdicht verschlossenen Beutel aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, mehrere MNB und entsprechend gekennzeichnete Beutel mit sich zu führen. Für Personen, denen vor Ort keine MNB zur Verfügung steht, sollte ein Vorrat bereitgehalten werden. Eine MNB darf nicht mit einer anderen Person geteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine geeignete MNB getragen wird. Das Tragen von Visiermasken / Gesichtsschildern als Ersatz für eine textile MNB ist nicht ausreichend.

Ist es in bestimmten Lehr- und Lernbereichen erforderlich, dass PSA getragen werden muss, so soll strikt auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung und Aufbewahrung geachtet werden.

Unterweisung und aktive Kommunikation



Alle am Schulleben beteiligten Personen sind über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen erfolgen anlassbezogen (z. B. vor Wiederaufnahme des Unterrichts, vor der Durchführung von

Prüfungen) und werden an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und der Sachkostenträger stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Absprache sicher, dass alle Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schüler über die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln in der Schule unterwiesen sind (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Händehygiene, ggf. Mund-Nase-Bedeckung). Die Schutzmaßnahmen sind zu erläutern und verständlich zu machen (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen). Auch die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang und / oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten. Hierzu zählt auch die Information, unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme am Schulbetrieb nicht möglich ist (u. a. beim Vorhandensein von Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Atembeschwerden, ggf. beim Vorliegen von Risikofaktoren sowie beim Kontakt zu bestätigten infizierten Personen für die Quarantänezeit).

Ersthelferinnen und Ersthelfer sind über das Verhalten im Notfall zu unterweisen. In der aktuellen Situation sind insbesondere die Maßnahmen des Eigenschutzes zu beachten. Im Falle der Reanimation liegt es im Ermessen der handelnden Personen, auf die Beatmung notfalls zu verzichten, bis gegebenenfalls eine geeignete Beatmungshilfe zur Verfügung steht.

[Handlungshilfen des Fachbereichs „Erste Hilfe“ der DGUV](http://www.dguv.de)

www.dguv.de Webcode: d96268

Die Schülerinnen und Schüler sind im Unterricht durch die Lehrkräfte über die bestehenden Hygieneregeln und Maßnahmen zu unterweisen und über deren Sinnhaftigkeit zu informieren. Die Bedeutung des persönlichen Verhaltens im Sinne der Gemeinschaft ist besonders hervorzuheben. Abhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler sind Verhaltensregeln wie z. B. das richtige Händewaschen einzuüben. Hierzu können unterstützende Plakate und Medien – auch in Fremdsprachen – herangezogen werden.

[Plakate der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Hygiene in Bildungseinrichtungen](http://www.infektionsschutz.de)
www.infektionsschutz.de

[Informationen der Bundesregierung in Fremdsprachen](http://www.bundesregierung.de)
www.bundesregierung.de

[Informationen der BZgA in Fremdsprachen](http://www.infektionsschutz.de)
www.infektionsschutz.de

Im Folgenden sind Themen der Unterweisung aufgeführt, die Transparenz schaffen, Handlungssicherheit vermitteln und Ängsten und Unsicherheit entgegenwirken sollen:

- Grundlegende Informationen über SARS-CoV-2 (Filterung der Informationsangebote, Darstellung von wichtigen Informationen und Erläuterung der Übertragungswege)
- Abstandsregelung
- Kontaktbeschränkungen
- Händewaschen und Hautschutz
- Husten- und Niesetikette
- Handhabung von Mund-Nase-Bedeckung
- Verhalten im Unterricht
- Verhalten in Pausen
- Wege in der Schule
- Schulweg
- Nutzung der Sanitärräume, Mensen usw.
- Umgang mit Lehr- und Lernmitteln
- Symptome und Umgang mit Verdachtsfällen
- Ergonomisches Arbeiten zu Hause
- Unterstützungsangebote bei persönlichen Problemen oder Krisen
- Weitere schulspezifische Themen

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen



Die notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten auch in der Zeit der Epidemie zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Darüber hinaus können sich Beschäftigte individuell im Rahmen der Wunschvorsorge von der

Betriebsärztin / dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Psychosoziale Belastungen durch Arbeiten im Homeoffice oder die veränderte Arbeitsorganisation können eine arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr darstellen und ebenfalls ein Anlass für Wunschvorsorge sein. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Träger bzw. Arbeitgebenden geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Gegebenenfalls kann die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgebende erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler, die nach einer SARS-CoV-2-Infektion oder COVID-19-Erkrankung zurück in die Schule kommen, haben unter Umständen einen besonderen Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von physischen und psychischen Belastungen. Zurückkehrende sollen vorab Informationen darüber bekommen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie in der Schule getroffen wurden. Dies schließt gegebenenfalls eine entsprechende Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ein. Um Unsicherheiten zu begegnen, sind Informationen zum aktuellen Wissensstand, insbesondere zum Ansteckungsrisiko oder dem Risiko einer Neuerkrankung von Bedeutung. Ansprechperson für Fragen oder Sorgen der Beschäftigten bezüglich ihrer Gesundheit in der Schule sind insbesondere Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder gegebenenfalls eine Mitarbeiter- bzw. Personalberatung.

Erstausgabe: 22. Mai 2020

Aktualisierungen 12. Juni 2020:

- » Hinweis, dass Einmalhandtücher sowohl aus Papier als auch aus Textil sein können
- » inhaltliche Ergänzung bei "Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle" zu erkrankten Familien- bzw. Haushaltsmitgliedern
- » redaktionelle Änderungen

Aktualisierungen 25. September 2020:

- » redaktionelle Änderungen
- » Anpassung an die SARS-CoV-2- Arbeitsschutzregel (Fassung 20. August 2020)
- » Insbesondere wurden die Kapitel „Gefährdungsbeurteilung“, „Lüftung“, „Mund-Nase-Bedeckung“ sowie „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen“ ergänzt bzw. konkretisiert.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

www.dguv.de Webcode: d139365